

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Juni 2018

589. Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 23. April 2018 unterbreitete das Eidgenössische Departement des Innern eine Änderung der Verordnung vom 7. November 2007 über die Meteorologie und Klimatologie (MetV; SR 429.11) zur Vernehmlassung. Die MetV enthält die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 18. Juni 1999 über die Meteorologie und Klimatologie (MetG; SR 429.1). Sie konkretisiert die Leistungen und Kompetenzen des Bundesamts für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) und stellt die Grundlage für die Regelung der Gebühren für Dienstleistungen des Grundangebots dar. Die Verordnungsänderung trägt insbesondere dem Wandel des Grundangebots von MeteoSchweiz Rechnung und verfolgt mit einer angepassten Gebührenregelung das Ziel, die Nutzung von meteorologischen und klimatologischen Daten verstärkt zu fördern. Das Inkrafttreten der Verordnungsänderungen ist für den 1. Januar 2019 vorgesehen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie, Abteilung Führungsinstrumente, Operation Center 1, 8058 Zürich-Flughafen; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an stab@meteoschweiz.ch):

Mit Schreiben vom 23. April 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung vom 7. November 2007 über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen es, dass den Kantonen und Gemeinden künftig die Gebühren für die Daten, die sie für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen, erlassen werden. Die vorgesehenen Änderungen in der MetV geben darüber hinaus zu keinen Bemerkungen und Anträgen Anlass.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli